

Beitragsordnung

des Musikverein Concordia Wallerfangen e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung beziehen sich auf jedes Geschlecht. Soweit in dieser Beitragsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern jedem Geschlecht in gleicher Weise offensteht.

Die neue Beitragsordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

§1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 4 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird z.Zt. nicht erhoben.

§ 5 Höhe des Beitrages

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind generell beitragsfrei.

Aktive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)

ab dem 18. Lebensjahr	2,00 EUR/Monat
ab dem 21. Lebensjahr	3,00 EUR/Monat

Inaktive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)

Mindestbeitrag	4,00 EUR/Monat
----------------	----------------

Partnerbeitrag

Anstelle der oben genannten Beiträge kann auch ein Partnerbeitrag gezahlt werden. Partner im Sinne dieser Beitragsordnung sind Personen, die gemeinsam im gleichen Haushalt leben und beide das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Partnerbeitrag	5,00 EUR/Monat
----------------	----------------

- (2) Für die Höhe des Beitrages ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

- (3) Ermäßigungen und Partnerbeiträge werden nicht automatisch gewährt, sie müssen formlos beim Vorstand beantragt werden. Bei Neumitgliedern kann dies durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Mitgliedsantrag geschehen. Das gleiche gilt sinngemäß für die inaktive Mitgliedschaft.

§ 6 Fälligkeit des Beitrages und Zahlungsform

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15. März fällig und wird per SEPA-Basislastschrift eingezogen.

§ 7 Mitteilungspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Beitragsrückstand und zurückgewiesene Lastschriften

Wird eine berechtigte Lastschrift zurückgebucht (z.B. wegen mangelnder Deckung des Kontos, neuer Bankverbindung etc.), ist der Verein berechtigt, dem Mitglied die dadurch entstehenden Kosten (i.d.R. 3 EUR pro Rückbuchung) in Rechnung zu stellen. Zusätzlich kann für den erhöhten Aufwand eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 EUR erhoben werden.

§ 9 Soziale Härtefälle

Gemäß § 3 der Vereinssatzung kann der Vorstand auf Antrag Beitragsreduzierungen gewähren.

§ 10 Änderungen der Beitragsordnung

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrages betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.